

Kurzdarstellung: Die EU Taxonomie für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten

Ein Kurzpapier erstellt von Climate & Company, Frankfurt School und Germanwatch.

Kontakt

Ingmar Jürgens i.juergens@fs.de (Frankfurt School / Climate & Company)
David Ryfisch ryfisch@germanwatch.org (Germanwatch)

Teil 1: Überblick zur EU-Taxonomie

1. Was ist die EU Taxonomie?

- Die EU-Taxonomie-Verordnung¹, Ende Juni 2020 final verabschiedet und veröffentlicht, ist ein System zur Klassifikation für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
- Sie ermöglicht vor allem ein einheitliches und transparentes Verständnis, welche Wirtschaftsaktivitäten als ökologisch nachhaltig gelten.
- Die EU-Taxonomie dient bereits jetzt als Referenz in den “Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung”² im Kontext der NFRD. Die EU-Taxonomie soll dazu beitragen, die bestehenden Klima- und Nachhaltigkeitsziele der EU in Strategie-, Investitions- und Kreditvergabeentscheidungen von Wirtschafts- und Finanzmarktakteuren zu integrieren. Sie reduziert Transaktionskosten, gibt den Akteuren eine höhere Sicherheit darüber, welche ihrer Aktivitäten und Investitionen zur Erreichung der Ziele beitragen.
- Als EU-Taxonomie-konform gelten Wirtschaftsaktivitäten, die (1) einen wesentlichen Beitrag zu einem der sechs EU-Umweltziele leisten, (2) die erhebliche Beeinträchtigung der anderen Umweltziele vermeiden, (3) die soziale Mindeststandards sowie (4) die technischen Bewertungskriterien für die jeweilige Aktivität erfüllen.
- Die EU-Taxonomie vereinheitlicht die Definition grüner Wirtschaftsaktivitäten. Für den Klimaschutz (Mitigation) umfasst die EU-Taxonomie die wirtschaftlichen Aktivitäten, die aufgrund ihres eigenen Beitrags (niedrige heutige Emissionen) bzw. aufgrund ihres Potenzials zur Treibhausgasvermeidung (Übergangsaktivitäten) einen substantziellen Beitrag zu den EU-Umweltzielen leisten. Für die EU-Taxonomie qualifizieren auch wirtschaftliche Schlüsselaktivitäten, die einen indirekten Beitrag zur Treibhausgasminderung durch Technologiezulieferung leisten (Unterstützende Aktivitäten).
- Die EU-Taxonomie deckt nicht Aktivitäten ab, die einen erheblichen Schaden für die ökologische Nachhaltigkeit bedeuten. Die EU-Kommission ist jedoch mittels einer Überprüfungsklausel bis Ende 2021 aufgefordert, die Bedingungen einer Erweiterung der EU-Taxonomie auf diese Aktivitäten zu eruieren (Art. 26 Taxonomie-Verordnung).
- Bisher wurden die Bewertungskriterien für o.g. Bausteine für die beiden Umweltziele „Treibhausgasvermeidung“ und „Anpassung an den Klimawandel“ ausgearbeitet im Abschlussbericht der EU TEG zur EU-Taxonomie.
- Die Taxonomie deckt folgende Wirtschaftssektoren ab:
 - Forstwirtschaft

¹ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020R0852&from=EN> (Taxonomie-Verordnung)

² [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52019XC0620\(01\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52019XC0620(01))

- Landwirtschaft
 - Herstellung von Waren/verarbeitendes Gewebe
 - Energieversorgung
 - Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen
 - Verkehr und Lagerei
 - Information und Kommunikation
 - Baugewerbe
- Diese Sektoren sind zusammen für 93,5% der Treibhausgasemissionen der EU verantwortlich.
 - Nicht abgedeckte Sektoren der EU Taxonomie sind beispielsweise See- und Luftverkehr sowie Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden.
 - Da die bisherige EU Taxonomie 70 wirtschaftliche Aktivitäten (für climate change mitigation) umfasst, sind ein Großteil der Firmen (und deren Aktivitäten) derzeit noch nicht Taxonomiekonform. Dies zeigt die Notwendigkeit, dass Unternehmen ihre wirtschaftlichen Aktivitäten anpassen müssen, um mit den internationalen und europäischen Klimazielen in Einklang zu sein, auf deren Basis die Taxonomie entwickelt wurde. Für deutsche, börsennotierte Firmen würden sich zum aktuellen Zeitpunkt ca. ein Drittel (233 von 762 Firmen) sich für die Taxonomie qualifizieren, zusätzlich ca. 127 Finanzdienstleister (schnelle Auswertung basierend auf der NACE-Sektorklassifizierung pro Firma).³
 - Der EU-Taxonomie liegt das übergreifende Ziel zugrunde, die Finanzflüsse in nachhaltige grüne und transformative Sektoren zu leiten, um dadurch den Art. 2.1c) des Pariser Klimaabkommens sowie dem Ziel der Klimaneutralität der EU bis 2050 gerecht zu werden.

2. Wen betrifft die die EU Taxonomie?

- Unternehmen, die nach der NFRD (Richtlinie 2014/95/EU) berichten, müssen künftig die Übereinstimmung ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten mit den EU-Taxonomie-Kriterien offenlegen. Dies betrifft EU-weit ca. 6.000 Unternehmen.
- Finanzmarktakteure, die nachhaltige Finanzprodukte anbieten, müssen offenlegen, zu welchem der EU-Umweltziele die dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Wirtschaftsaktivitäten beitragen, und wie und in welchem Maße die Übereinstimmung der ihren nachhaltigen Finanzprodukten zugrunde liegenden wirtschaftlichen Aktivitäten mit der EU-Taxonomie besteht. Hierbei müssen auch die Anteile von Übergangsaktivitäten und unterstützenden Aktivitäten benannt werden.
- EU-Mitgliedsstaaten müssen für alle Emittenten, die nachhaltige Unternehmensanleihen begeben, künftig Kriterien anwenden, die der oben dargestellten Logik der EU-Taxonomie folgen.

3. Was sind die Vorteile eines Regelwerks zur Definition grüner wirtschaftlicher Aktivitäten?

³ Basierend auf eigenen Auswertungen anhand von Firmendaten (Climate & Company).

- Als umfassendes Nachschlagewerk erleichtert die EU-Taxonomie Wirtschafts- und Finanzmarktakteuren die Beurteilung von nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten und hilft damit, Transaktionskosten und eigenen Rechercheaufwand zu sparen.
- Finanzmarktakteure können davon ausgehen, dass technologische und wissenschaftliche Entwicklungen in der EU-Taxonomie im Rahmen des stetigen Überprüfungsprozesses berücksichtigt werden.
- Die Möglichkeit der Anwendung auf alle Finanzprodukte erhöht die Transparenz und erleichtert die Identifikation nachhaltiger Finanzprodukte. So dient die Taxonomie z. B. als Grundlage für das EU-Ecolabel für Finanzprodukte, welches derzeit als EU-weites Nachhaltigkeitsiegel für Finanzprodukte entwickelt wird.⁴ Ebenso ist die EU-Taxonomie in den Empfehlungen der EU-TEG zur Methodik des EU Green Bond Standards verankert, der derzeit auf EU-Ebene entwickelt wird.⁵
- Die EU-Taxonomie ist ein Signalgeber, die dem produzierenden Gewerbe und Finanzmarktakteuren hilft, ihre wirtschaftlichen Aktivitäten zukunfts- und klimaneutral auszurichten
- Die EU-Taxonomie stellt so einen Anreiz für das produzierende Gewerbe, Finanzmarktakteure sowie Anleger dar, ihre jeweiligen Aktivitäten in den von der EU-Taxonomie abgedeckten Bereichen auszubauen.
- Die EU-Taxonomie kann Regierungen als Bezugspunkt bei der Förderung von wirtschaftlichen Aktivitäten dienen, z. B. auch im Rahmen eines Konjunkturprogramms (s. Separate detaillierte Information hierzu).

Damit trägt die EU-Taxonomie zur Umleitung von Finanzflüssen in umwelt- und klimakompatible Wirtschaftsaktivitäten bei.

4. Wie kam es zur EU Taxonomie?

Der Investitionsbedarf in nachhaltige Infrastruktur ist gewaltig. Nachhaltige Finanzierung (Sustainable Finance) beschreibt ein Finanzsystem, das diese Transformation aktiv flankiert, indem in Finanzierungs- und Investitionsentscheidungen Klima- und Nachhaltigkeitsaspekte vollumfänglich berücksichtigt werden.

- Frühjahr 2018: Veröffentlichung des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums durch die EU-Kommission, welcher signifikant zur Gestaltung eines nachhaltigen Finanzsystems beitragen soll.⁶
- Im Rahmen des EU Aktionsplans wurde eine Technische Expertengruppe (TEG) eingesetzt, um Umsetzungsempfehlungen für den Aktionsplan zu erarbeiten:

⁴ Nach derzeitigem Stand wird das EU-Ecolabel beispielsweise für Aktienfonds vergeben, sofern (noch diskutierte) Mindestwerte der Firmen im Portfolio aus „grünen“ Umsätzen stammt. „Grün“ ist hier definiert als Taxonomie-konform.

⁵ Vgl. https://ec.europa.eu/info/files/190618-sustainable-finance-teg-report-green-bond-standard_en und zum Status der Entwicklung https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance/eu-green-bond-standard_en.

⁶ Europäische Kommission COM/2018/097 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52018DC0097>

- Ausarbeitung der technischen Kriterien der EU-Taxonomie für nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten;
- Ausarbeitung einer Empfehlung für einen EU Green Bond Standard;
- Methoden für Low Carbon Benchmarks sowie die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten für diese Benchmarks;
- Vorschlag für die Überarbeitung der unverbindlichen klimabezogenen Berichterstattung der Unternehmen (unter der Non-financial reporting directive - NFRD).
- Mit der Veröffentlichung des European Green Deal im Dezember 2019 kommt der EU-Taxonomie eine noch stärkere Rolle in der Erreichung der Klimaziele der EU zu.⁷

5. Ist sie schon in Kraft? Was ist der rechtliche Status der EU Taxonomie?

- Die EU-Verordnung zur EU-Taxonomie (Regulation 2020/852) wurde am 22. Juni 2020 veröffentlicht.
- Der Abschlussbericht der TEG zur EU-Taxonomie wurde im März 2020 veröffentlicht. Er enthält die Empfehlungen für die technischen Bewertungskriterien (siehe unten).
- In der EU-Verordnung zur EU-Taxonomie ist die Veröffentlichung von delegierten Rechtsakten (Delegated Acts) vorgesehen: bis zum Jahresende 2020 (für die Umweltziele Klimaschutz (climate change mitigation) und Anpassung an den Klimawandel (climate change adaptation)), sowie bis zum Jahresende 2021 (alle anderen Umweltziele). Die Delegated Acts und die damit verbundenen Berichtspflicht treten jeweils ein Jahr später in Kraft.

6. Was fällt unter den Bereich “Stromerzeugung” der EU-Taxonomie?

- Die Taxonomie-Verordnung ist eine fertig verhandelte und von allen Instanzen der EU verabschiedete Regulierung.
- Die EU-Taxonomie ist grundsätzlich technologieneutral bzgl. Stromerzeugungstechnologien. Als potenziell konform zur EU-Taxonomie gilt Stromerzeugung aus bspw. Solar, Wind, Wasserkraft und Geothermie, und gegebenenfalls auch Gas unter Einhaltung der jeweiligen Prüfkriterien und Umweltstandards und dem Nachweis, dass wirtschaftliche Aktivitäten, die als nachhaltig definiert werden, nicht negativ auf eines der sechs EU-Umweltziele wirken dürfen.
- Die EU-TEG hat die Inklusion von Atomstromerzeugung geprüft, aber konnte die erhebliche Beeinträchtigung eines der sechs Umweltziele (etwa gemäß Artikel 17.1.d(iii)) weder bestätigen noch widerlegen und hat daher dafür empfohlen, die Atomstromerzeugung mit dem Hinweis auf eine erforderliche tiefergehende Überprüfung zunächst nicht zu inkludieren (s. Technischer Annex zum TEG Abschlussbericht zur EU-Taxonomie S. 209 – 211).
- Daher hat die EU-Kommission nach Abwägung verschiedener Optionen beschlossen, die Gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (JRC) mit der Verfassung eines technischen Berichts über die Grundsätze der “Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen” (DNSH Kriterien) der Kernenergie zu beauftragen. Dieser Bericht wird von Sachverständigen für Strahlenschutz und Abfallentsorgung gemäß Artikel 31 des Euratom-Vertrags sowie für

⁷ European Green Deal https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en

Umweltauswirkungen der jeweiligen Umweltgruppe oder Umweltausschusses der Kommission geprüft.

- Es ist nicht zu erwarten, dass dieser Prozess vor Anfang 2021 abgeschlossen sein wird. In der Zwischenzeit gehen die Arbeiten zur Verabschiedung des delegierten Rechtsakts zu allen anderen wirtschaftlichen Aktivitäten, die wesentlich zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel bis Ende 2020 beitragen können, unabhängig von der gesonderten Bewertung der Atomenergie zügig voran.
- Die Anwendung der Taxonomie auf öffentliche Investitionen im Rahmen der Konjunkturpakete zum jetzigen Zeitpunkt öffnet somit **nicht** die Debatte um eine erneute Förderung von Atomkraft in der EU.

Teil 2: Die EU-Taxonomie und die deutschen und europäischen Covid-19-Konjunkturmaßnahmen sowie im Kontext des europäischen mehrjährigen Finanzrahmens

7. Wie könnte man die EU-Taxonomie auf deutsche / europäische Konjunkturmaßnahmen anwenden?

- Die EU-TEG bekräftigt in ihrer Stellungnahme „5 high-level principles for Recovery & Resilience“ vom 16. Juli 2020⁸, dass die EU-Taxonomie nebst dem EU Green Bond Standard zur Verankerung von Klimaschutzmaßnahmen in allen Bereichen der EU-Konjunkturmaßnahmen genutzt werden können und unterbreitet konkrete Vorschläge zur Anwendung.
- Die EU-Taxonomie kann genutzt werden, um Klimaschutz und Nachhaltigkeit in den Maßnahmen im Rahmen deutscher/europäischer Post-Covid-19-Konjunkturpakete zu verankern. Dies ist auch möglich, insbesondere in der Anwendung der von der EU-Taxonomie bereits abgedeckten Wirtschaftssektoren.
- Die “Vermeidung von erheblicher Beeinträchtigung”-Kriterien und der festgelegte Mindestschutz kann grundsätzlich auf alle Aktivitäten angewandt werden.
- Für die Anwendung des “erheblichen Beitrags” der Wirtschaftsaktivitäten über den Anwendungsbereich der EU-Taxonomie hinaus ist folgender Ansatz denkbar:
 - Unterstützen Konjunkturmaßnahmen spezifische wirtschaftliche Aktivitäten (wie bspw. Stromerzeugung oder Zementherstellung), die in den Anwendungsbereich der Taxonomie fallen (niedrige heutige Emissionen und Übergangstätigkeiten), sollte eine Erfüllung der Taxonomie-Kriterien zur Voraussetzung öffentlicher Förderung gemacht werden. Die Konjunkturförderung kann hierbei auch an spezifische Anreize gekoppelt werden, die eine Erfüllung der Taxonomiekriterien belohnen (bspw. Bonuszahlungen bzw. Minderung des Kreditrückzahlungsbetrags, Zinsvergünstigungen für Taxonomie-konforme Aktivitäten etc.)
 - Unterstützen Konjunkturmaßnahmen spezifische Unternehmen, deren Aktivitäten in den Anwendungsbereich der Taxonomie fallen, so sollte die öffentlichen Förderungen an die Bedingung geknüpft werden, dass auf Unternehmensebene ein mittelfristiger Dekarbonisierungspfad im Einklang mit den EU 2030-Zielen und dem

⁸ https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/documents/200715-sustainable-finance-teg-statement-resilience-recovery_en.pdf

Klimaneutralitätsziel 2050 entwickelt und entsprechend der Taxonomieverordnung berichtet wird.

- Unterstützen Konjunkturmaßnahmen wirtschaftliche Aktivitäten, die bislang **noch nicht von der EU-Taxonomie erfasst sind**, aber potenziell einen erheblichen Beitrag zu den EU-Umweltzielen leisten können, kann die analoge Bedingung eines mittelfristigen Dekarbonisierungspfades und entsprechender Berichterstattung formuliert werden.
- Alle wirtschaftlichen Aktivitäten, die dem langfristigen Dekarbonisierungsziel entgegenstehen gemäß Artikel 10 Abschnitt 2 der Taxonomie-Verordnung (auch trotz eines kurzfristigen Klimabeitrags wie bspw. Effizienzverbesserte Kohlekraftwerke) sollten von Konjunkturfördermaßnahmen ausgenommen bleiben.

8. Wie kann die EU-Taxonomie auf europäische Konjunkturmaßnahmen und entsprechend den mehrjährigen Finanzrahmen angewendet werden?

- Für eine transparente und effektive Methodik zum Monitoring der Klimaausgaben, empfiehlt sich die Anwendung der EU-Taxonomie auf A) den europäischen Aufbauplan „Next Generation EU“ (750 Mrd. EUR); sowie B) auf den EU-Haushalt 2021-27 (1100 Mrd. EUR) allgemein.
- Als Antwort auf COVID-19 hat die europäische Kommission im Mai 2020 „Next Generation EU“ **(A)** vorgestellt, welches hauptsächlich in 2021-24 zum Einsatz kommen soll und die Zahlkraft des 2021-27 EU-Budgets auf 1,85 Billionen erhöht. Ein klar definierter Klimaanteil fehlt.
 - Kern des „Next Generation EU“ Programms ist die „Recovery & Resilience Facility“ (RRF) mit 560 Milliarden – 310 Mrd. EUR davon Zuschüsse und 250 Mrd. EUR Darlehen. Um Zuschüsse aus dem RRF zu erhalten, muss jeder Mitgliedsstaat (MS) einen Entwurf eines „Aufbau- und Resilienzplans“ (RRP) vorlegen, welcher sich an den Kernbotschaften des europäischen Semesters, den Nationalen Energie- und Klimaplänen (NECPs) sowie den „just transition plans“ orientieren soll.⁹
- Der derzeitige Klimaanteil des EU-Haushalts 2021-27 **(B)** beträgt 25% und wird ineffektiv gemessen. Bestes Beispiel dafür sind die Agrarausgaben: mit einem „Klima“-Anteil von 40% trägt der Agrarsektor mit ca. 133 Mrd. EUR zu ca. 50 % des Klimaanteils des EU-Budgets bei.¹⁰ Der Agrarsektor muss zwar auch seine Emissionen reduzieren, spielt aber nur eine untergeordnete Rolle – die Sektoren Energie, Gebäude, Industrie und Verkehr allein machen z.B. 82% der europäischen Emissionen aus.¹¹
- Ein klar angestrebter Klimaanteil von mindestens 40%, gemessen durch die EU-Taxonomie, ist daher für das Aufbauprogramm und den EU-Haushalt unerlässlich. Der derzeitige Anteil von 25%

⁹ Die Kommission evaluiert jeden RRP anhand sieben Kriterien, die von wirtschaftlichen Aspekten bis zur Forschung reichen, und jeweils mit A, B oder C bewertet werden. Das Thema „Klima“ ist im zweiten Kriterium gemeinsam mit Digitalem zusammengeführt („the green and digital transitions“). Theoretisch könnten MS EU-Geld erhalten, selbst wenn sie nicht vorhaben, die Zuschüsse für umweltfreundliche Investitionen zu verwenden, solange sie mit „A“ für Digitales gut abschneiden.

¹⁰ Teil dieser Rechnung ist der European Agricultural Guarantee Fund (EAGF) mit 258 Mrd. EUR, sowie der European Agricultural Fund for Rural Development (EAFRD) mit 75 Mrd. EUR. 40% der Summe ergibt ca. 133 Mrd. EUR und ist damit fast die Hälfte der angestrebten Klimaausgaben (25% von 1100 Mrd. EUR = 275 Mrd. EUR).

¹¹ European Environment Agency. GHG Emissions by Sector in the EU-28, 1990-2016. (2018). See [link](#).

deckt - selbst unter den optimistischsten Annahmen - weniger als ein Drittel des erforderlichen Investitionsbedarfs¹².

- Der Green Deal und das übergeordnete Ziel Klimaneutralität in der EU bis 2050 muss in den Mittelpunkt des europäischen Aufbauplans und Haushalts gestellt werden.
- **Die EU-Taxonomie bietet die Möglichkeit, Mindestanforderungen für nachhaltige Investitionen und zur Messung der Klimaausgaben zu definieren. Auch wenn bislang nicht alle Aktivitäten unter die Taxonomie fallen, so ist die Grundlogik der Taxonomie doch auf alle Aktivitäten anwendbar.** Da Unternehmen derzeit noch keine Daten im Detailgrad der Taxonomie offenlegen, müssten Empfänger von EU-Förderung im Rahmen der Recovery-Maßnahmen verpflichtet werden, die erforderlichen Informationen offenzulegen und darüber hinaus einen Mittelfristplan zur Dekarbonisierung vorzulegen (siehe oben).
 - **Klare Ausschlusskriterien für alle anderen öffentlichen Gelder.** Unternehmen, deren wirtschaftliche Aktivitäten (bisher) nicht unter die Taxonomie fallen, müssen gemäß dem übergeordneten Ziel der Klimaneutralität bewertet werden. Bei Nichtvorliegen von Mittelfristplänen zur Dekarbonisierung empfiehlt sich bspw. eine Liste klar definierter Ausschlusskriterien, die die Förderung von fossilen Brennstoffen verhindern, aber auch „lock-in Effekte“ vermeiden (z. B. Investitionen in kohlenstoffintensive Industrieanlagen mit langer Laufzeit)¹³.
 - **Einbettung der Aufbau- und Resilienzpläne (RRPs) in bestehende Governance.** Die derzeitigen Evaluationskriterien der RRPes vermischen „Klima“ mit „Digital“¹⁴. Klimaneutralität muss eigenständig bewertet werden und mit ökonomischen und sozialen Kriterien mindestens gleichgestellt werden¹⁵. Anknüpfungspunkte für ein effizientes Monitoring sind das europäische Semester als ein fest etablierter, jährlicher Governance-Prozess, in welchem Reform- und Investitionsprioritäten pro MS identifiziert werden, sowie die Nationalen Klima- und Energiepläne (NECPs).
 - **Stärkung einer demokratischen Governance unerlässlich:** Die Sicherstellung einer parlamentarischen Kontrolle bei der Vergabe von öffentlichen Geldern ist unerlässlich für die MS. Die MS sollten der Öffentlichkeit Zugang zu Informationen bzgl. Entwicklung und Umsetzung der RRPes gewähren.

Teil 3: Anwendung der EU-Taxonomie: wie geht das?

9. Wie ist die grundsätzliche Funktionsweise der EU-Taxonomie?

¹² Siehe Agora Energiewende (2020): Recovering Better! Climate Safeguards for the proposed EU's Proposed 1.85 trillion Euro 85-Trillion-Euro Budget; verfügbar auf: <https://www.agora-energiewende.de/en/publications/recovering-better/>

¹³ Als Grundlage siehe z.B. eine Liste von Ausschlusskriterien der „G10“ – der zehn größten Umwelt-NGOs in Europa ([link](#)); oder Kapitel 5.2 der Entwurfskriterien des EU Ecolabels für Finanzprodukte ([link](#)).

¹⁴ Siehe COM(2020) 408 final ([link](#)). Artikel 16 b). RRPes werden bewertet ob sie zu den Herausforderungen der „green and digital transition“ beitragen.

¹⁵ Der europäische Ratspräsident Charles Michel hat bereits betont, dass die Ausgaben mit Klimaneutralität bis 2050 im Einklang stehen werden (siehe [link](#)). Details dazu fehlen noch in den Vorschlägen der Kommission.

- Die grundsätzliche Funktionsweise der der EU Taxonomie basiert auf den sechs Umweltzielen der EU¹⁶:

| | |
|---|---|
| 1 | Klimaschutz |
| 2 | Anpassung an den Klimawandel |
| 3 | Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen |
| 4 | Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft |
| 5 | Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung |
| 6 | Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme |

Abbildung 1: Die sechs Umweltziele der EU Kommission

- Die Anwendung der EU-Taxonomie fußt auf vier Grundbausteinen, welche die zukünftig zulässigen Wirtschaftsaktivitäten erfüllen müssen, um als umwelt- und sozialverträglich gemäß der EU-Taxonomie bewertet zu werden:



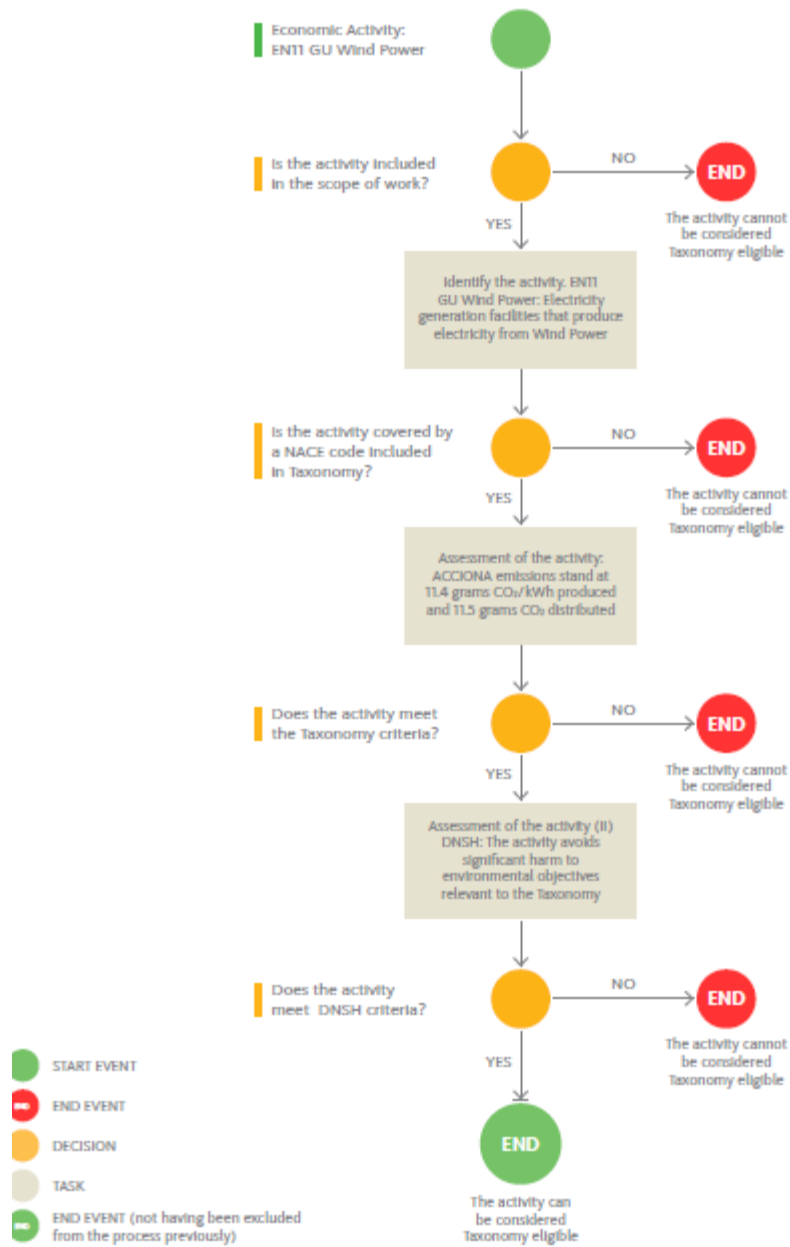
Abbildung 2: Die vier Grundbausteine der EU Taxonomie (basierend auf TEG final report on EU Taxonomy)

- Die Anwendung der EU-Taxonomie auf spezifische wirtschaftlich Aktivitäten erfolgt in der Prüfung der Erfüllung der oben dargestellten vier Grundbausteine. Zunächst muss die Abdeckung der wirtschaftlichen Aktivität durch die Taxonomie geprüft werden (NACE Codes sind hierfür eine Hilfestellung, so nachfolgende Illustration). Anschließend müssen der wesentliche Beitrag zu einem Umweltziel sowie die Erfüllung der “Vermeidung erheblicher Beeinträchtigung” und die Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes geprüft werden. Die Anwendung der EU-Taxonomie auf eine konkrete wirtschaftliche Aktivität wird nachfolgend illustriert durch die Grafik des spanischen Mischkonzerns Acciona, in Form der beispielhaften Anwendung der EU-Taxonomie auf ihre Windstromsparte.¹⁷

¹⁶ Artikel 9 der Taxonomieverordnung (April 2020) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CONSIL:ST_5639_2020_INIT

¹⁷ Verfügbar auf: <https://www.acciona.com/sustainability/sustainable-finance/>

Application of the EU Taxonomy to ACCIONA's economic activities. NACE 3518



- Folgendes Beispiel illustriert die Anwendung der EU-Taxonomie auf ein Unternehmen, das Aluminium produziert.

Beispiel: Anwendung der EU Taxonomie an einem Unternehmen A aus dem Bereich „Produktion von Aluminium“

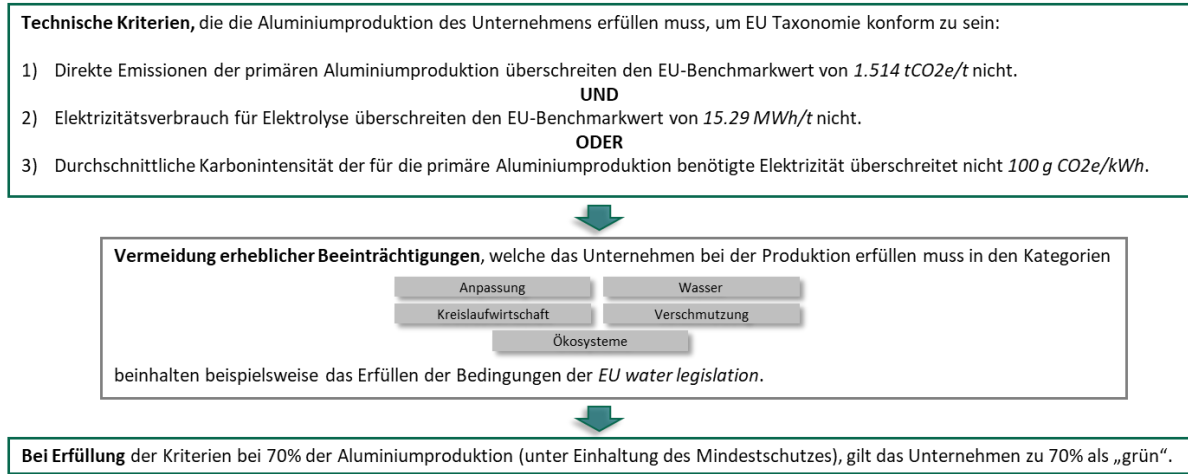


Abbildung 3: Beispiel, eigene Darstellung

- Nachfolgendes Beispiel illustriert die Anwendung der der EU-Taxonomie für Finanzmarktakteure mit Blick auf die Taxonomie-Konformität eines stilisierten Portfolios:

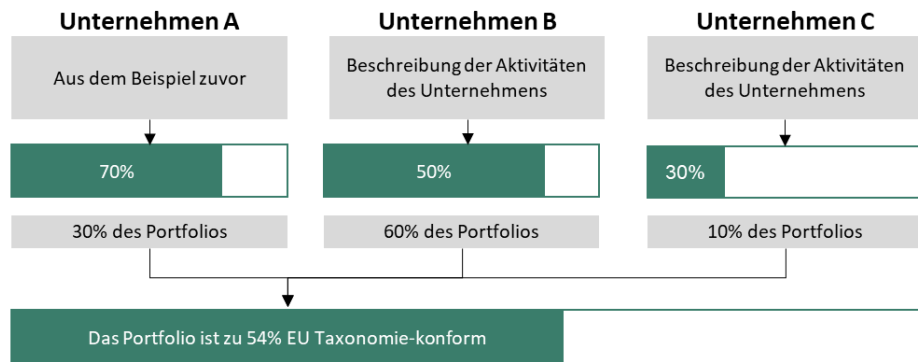


Abbildung 4: Anwendung der EU Taxonomie auf ein Portfolio (adaptiert von Abb. 8 des finales TEG Berichts zur EU Taxonomie)